

**Mesenich Engineering GmbH**

Waterfuhrweg 6  
D-44892 Bochum

Tel.: 0234 - 28188  
Fax: 0234 - 28186  
email: mesenich@t-online.de

( Mesenich Engineering GmbH, 44892 Bochum, Waterfuhrweg 6)

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

vorab per FAX  
0721 - 9101382

### V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

Hiermit erhebe ich, Gerhard Mesenich, alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Mesenich Engineering GmbH, Verfassungsbeschwerde wegen Abweisung der Anhörungsrüge vom 10.1.2006 bezüglich des Kostenbeschlusses zu folgendem Hauptverfahren:

9. Senat  
9 K 904/06 K,G,U,F

aus der Zusammenziehung der ursprünglichen Verfahren:

9 K 3043/03 K,G,U,F, Klage vom 5.6.2003  
9 K 5452/04 K,U,F, Klage vom 16.10.2004

wegen

Körperschaftsteuer 1997 bis 2000,  
Gewerbesteuermessbetrag 1997 bis 2000,  
Umsatzsteuer und Verspätungszuschlag 1997 bis 2000,  
Feststellung gemäß § 47, Abs. 2 KStG und gesonderte Feststellung des  
vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.1997 bis 2000

Klägerin:

Mesenich Engineering GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer Gerhard Mesenich, beide:  
Waterfuhrweg 6, 44892 Bochum,

Prozessvertreter:  
Steuerberater Franz-Josef Vollmari, Von-Herder-Straße 9, 59063 Hamm,

gegen das Finanzamt Bochum-Mitte:  
- vertreten durch den Vorsteher -  
StNr.: 306/5859/0377 RbSt. 3,  
- Beklagter -

durch unanfechtbaren Beschluß des Richters am Finanzgericht Münster, Wittwer, als Berichterstatter  
des 9. Senats vom 12.06.2006, zur Post aufgegeben am 16.6.06.

Antrag:

Die Kostenentscheidung vom 23.12.05 des Finanzgerichts Münster zu vorstehendem Verfahren wegen Verstoß gegen Art.1, 14, 19, 20 und 103 GG aufzuheben und die Kosten dem Beklagten aufzugeben; hilfsweise das Finanzgericht Münster zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Die von der Beschwerdeführerin weiter gerügten Verfassungsverstöße sind übersichtlich am Ende der Beschwerde zusammengefaßt.

Zur Beschwerdeführerin:

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft (Einmann-GmbH), die im Technologiebereich nahezu ausschließlich international tätig ist. Die Gesellschaft beschäftigt sich vorwiegend mit Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Kraftstoffeinspritztechnik bei Fahrzeugmotoren, mit allgemeiner Energietechnik, mit der Aerodynamik von Kleinflugzeugen und mit den in solchen Bereichen eingesetzten elektronischen Steuerungen und Regelungen. Die Entwicklungen erfolgen überwiegend durch rechnerische Analyse und Simulation und durch Untersuchung entsprechender Modelle und Prototypen. Der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer und einzige Eigentümer dieser Kapitalgesellschaft, der auch für diese Gesellschaft die Verfassungsbeschwerde führt, Gerhard Mesenich, ist Ingenieur. Insgesamt wurden auf die Schutzrechtsanmeldungen des Geschäftsführers Gerhard Mesenich über 80 Patente erteilt, die weltweit überwiegend in der Fahrzeugindustrie eingesetzt werden. Diese Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft mußte wegen der fast 7 Jahre fehlenden Einigung mit der Steuerbehörde über die entsprechenden Steuerbescheide weitgehend eingestellt werden.

Sachverhalt:

Im Hauptverfahren begehrte die Klägerin die Berichtigungen der vorstehenden Steuerbescheide, die inzwischen so wie von der Klägerin verlangt erfolgt sind. Dessen ungeachtet hat das Gericht mit Beschluss vom 12.6.2006 dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Im Einzelnen ist festzuhalten:

Ausgangspunkt des Rechtsstreites waren die am 4.12.97 eingereichte Bilanz 96 und die zugehörigen Steuererklärungen der Klägerin, die vom Steuerbüro Franz, Bochum durch den Steuerberater Herrn Vollmari erstellt wurden, und zu der eine Vielzahl grob unrichtiger Steuerbescheide erlassen wurden, die zunächst um ca. 52 TDM und dann weiter steigend von den erklärten Zahlen zu Ungunsten der Klägerin abwichen. Die Berichtigung dieser unrichtigen Steuerbescheide wurde vom beklagten FA Bochum-Mitte bis zum 16.9.04 immer wieder verweigert. Erst lange nach Einreichung der Ursprungsklage vom 28.7.03 auf entsprechende Berichtigung der Folgebescheide wurde dieser Satz Steuerbescheide so wie von der Klägerin verlangt berichtigt.

Die Chronologie des Rechtsstreits wird im folgenden nur in den wesentlichen Punkten dargelegt:

- 1) 4.12.1997 - Einreichung der Bilanz und der Steuererklärungen für das Geschäftsjahr 96 durch die Klägerin.
- 2) 3.3.1998 - Es ergeht ein erster Satz Steuerbescheide 96 mit einer Verlustfeststellung von 180 TDM wie in der Bilanz der Klägerin ausgewiesen, unstrittig.
- 3) 12.3.1998 - Es ergeht ein zweiter Satz Steuerbescheide 96 mit einer Verlustfeststellung von 179 TDM wegen diverser Anpassungen.
- 4) 11.9.1998-22.9.98 - Es ergeht ein dritter Satz unverständlicher Steuerbescheide 96 ohne Vorbehalt der Nachprüfung mit einer Verlustfeststellung von 128 TDM, somit eine Abweichung von ca. 51 TDM von den Bilanzdaten zu Ungunsten der Klägerin.
- 5) 25.9.1998 - Einspruch gg. die Steuerbescheide 96 durch das Steuerbüro Franz (Stb. Vollmari) wg. der ungeklärten Abweichungen der Steuerbescheide. Zu diesem Zeitpunkt war die Buchführung für das Geschäftsjahr 97 bereits fertiggestellt, die von der Klägerin selbst durchgeführt wird. Wegen der groben ungeklärten Abweichungen der Steuerbescheide 96 von der Buchführung der Klägerin konnten jedoch keine Abschlußbuchungen durchgeführt werden, da das verwendete Buchungsprogramm nach dem jeweiligen Jahresabschluß keine weiteren Änderungen der Bilanzwerte mehr erlaubt. Es mußte wie bisher ohne die jeweiligen Jahresabschlüsse weitergebucht werden, anderenfalls wäre die Bilanzkontinuität durchbrochen und das Chaos weiter vergrößert worden. Das Steuerbüro hatte Anweisung, auf die Klärung der Bescheide 96 zu drängen, um bei Ablehnung des Einspruchs gegebenenfalls baldmöglichst die erforderliche Klage einzureichen. Eine geordnete Geschäftsführung ist unter solchen Verhältnissen nicht mehr möglich, weshalb die Geschäftstätigkeit weitgehend eingestellt werden mußte.
- 6) Ab 22.9.1998 - Der Geschäftsführer der Klägerin versuchte in der Folgezeit vielfach vergeblich, eine Klärung der Steuerbescheide 96 herbeizuführen, was jedoch nicht gelang. Vom FA wurde er bei entsprechenden Telefonaten auf den Steuerberater verwiesen, mit der Begründung, daß rechtskräftige Steuerbescheide bereits erlassen wurden, und dem FA keine rechtlichen Auskünfte gestattet seien. Der Steuerberater verwies auf den anhängigen Einspruch, und empfahl, einfach mit eigenen Zahlen blind weiterzubuchen. Dies wurde vom Geschäftsführer der Klägerin abgelehnt, da es in der Vergangenheit bereits unzählige und außerordentlich belastende Probleme mit dem beklagten Finanzamt gegeben hatte. Nach den Erfahrungen in der Vergangenheit war sicher davon auszugehen, daß die Korrektur des dadurch zwangsläufig entstehenden buchhalterischen Chaos in der Folgezeit nicht mehr möglich sein würde, was dann in der Regel zu hohem fiskalischem Schaden für den weitgehend persönlich haftenden Geschäftsführer und die klagende Gesellschaft führt.
- 7) 29.7.1999 - 20.8.99 - Es ergehen diverse Schätzungsbescheide in Teilsätzen für das Geschäftsjahr 97 unter Vorbehalt der Nachprüfung.
- 8) 10.11.2000 - 21.11.00 - In mehreren Teilsätzen ergehen überhöhte Schätzungsbescheide für die Geschäftsjahre 98 und 99, der Vorbehalt der Nachprüfung für das Geschäftsjahr 97 wird aufgehoben.
- 9) 6.12.2000 - Erneuter Einspruch durch das Steuerbüro Franz (Stb. Wellmer) gegen die vorstehenden Bescheide. Die empfohlenen Blindbuchungen wurden vom Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft aus den bekannten Gründen abgelehnt. Es wurde jedoch wie in solchen Fällen üblich, zeitnah ohne Jahresabschlüsse und Bilanzerstellung weitergebucht. Durch die weitgehende Einstellung der Geschäftstätigkeit fielen ohnehin nur noch wenige geringfügige Buchungen an.
- 10) 8.11.02 - 12.2.2003 - Schätzungsbescheide 98, 99, 00 gehen zunächst an ein falsches Steuerbüro (Stb. Hofmann, Wattenscheid), danach werden sie handschriftlich geändert in verschiedenen Sätzen der Klägerin zugestellt.

- 11) 5.2.2003 - Der Geschäftsführer der Klägerin übernimmt nun selbst das Einspruchsverfahren und formuliert den Einspruch mit deutlichen Worten. In einem nachfolgenden Telefonat mit dem Finanzamt (Frau Beckmann?) wird von ihm erneut die Bearbeitung des noch immer offenen Einspruchs 96 angemahnt. Das Finanzamt behauptet die Rechtskraft dieser Steuerbescheide, die von der Klägerin bestritten wird. Von Seiten des FA bestehe kein Handlungsbedarf. Ein erneut angebotenes persönliches Treffen, um die offenen Bescheide zu klären, wird mit der Begründung abgelehnt, das FA dürfe keine Rechtsauskünfte erteilen und er möge sich bitte an einen Steuerberater wenden.
- 12) 8.5.2003 - Die Einsprüche gegen die Steuerbescheide 1998, 1999 und 2000 werden vom beklagten Finanzamt abgewiesen.
- 13) 5.6.2003 - Gegen die Abweisung dieser Einsprüche richtet sich die entsprechende Klage unter dem Az.: 9 V 3254/03 K,G,U,F vor dem 9.Senat des FG-Münster, Klageschrift siehe Anhang.
- 14) 20.6.2003 - Der Schriftsatz des beklagten Finanzamts wiederholt nur kurz die bekannte Ansicht der Behörde und ignoriert die Kernpunkte der Klage, siehe Anhang.
- 15) 28.7.2003 - Die von der Klägerin beantragte Aussetzung der Vollziehung bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens wird vom FG-Münster abgelehnt.
- 16) 2.8.2003 - Stellungnahme der Klägerin zum Schriftsatz des beklagten Finanzamts vom 20.6.2003. Die Klägerin geht davon aus, daß die derzeitige Steuerpraxis, wie sie am vorliegenden Fall deutlich wird, und das Verhalten der beklagten Finanzbehörde rechts- und verfassungswidrig ist. Das wird im einzelnen substantiiert begründet, siehe Anhang.
- 17) 29.10.2003 - In einer beispiellosen Strafschätzung mit rd. 30 Schätzungsbescheiden zu den Geschäftsjahren 2001, 2002 und 2003 über eine Gesamtsumme von ca. 89 TEuro erhöht das beklagte Finanzamt den Druck auf die Klägerin noch während des laufenden Verfahrens, obwohl dem beklagten Finanzamt die wesentlichen Verhältnisse der Gesellschaft durch die Klageschrift, die Einsprüche und die Stellungnahme der Klägerin im wesentlichen bekannt sind.
- 18) 3.11.2003 - Die vom FG vorgeschlagene Verhandlung vor einem Einzelrichter wird von der Klägerin abgelehnt, es wird die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem gesamten Senat beantragt.
- 19) 1.12.03 - Gegen die Strafschätzung vom 29.10.03 wendet sich die Klägerin mit einem erneuten Einspruch. Die Klägerin bittet um eine Unterredung mit dem Leiter des beklagten Finanzamts. Diese wird abgelehnt, jedoch kommt es nun endlich zu einem Treffen mit Frau Beckmann und Frau Müller vom beklagten FA.
- 20) 11.12.2003 - Treffen im FA Bochum-Mitte des Geschäftsführers Gerhard Mesenich mit Frau Müller und Frau Beckmann vom FA Bochum-Mitte. Herr Mesenich wurde von Frau cand.jur. Mariana Rieger begleitet, die bei dem Treffen zugegen war. Ziel des Treffens war die Lösung der entstandenen Probleme. Hierbei wurde vereinbart, daß der Geschäftsführer der Klägerin zunächst einfache vorläufige Bilanzen mit geschätzten Werten erstellt. Frau Beckmann sagte zu, sich um die Klärung der Steuerbescheide 96 zu kümmern, von der der ganze Rechtsstreit ausging. Die von Herrn Mesenich in der Vergangenheit bereits vielfach vorgeschlagene Erstellung der Steuererklärungen zur Niederschrift gemäß § 151 AO, wurde abgelehnt, da dies lt. derzeitiger Rechtsauffassung der Finanzbehörde unzulässig sei.
- 21) 18.12.2003 - email von Herrn Mesenich an Frau Beckmann mit einer Zusammenfassung der klärungsbedürftigen Punkte.
- 22) 23.12.2003 - email von Frau Beckmann mit Zusammenfassung der Sicht des Finanzamts.

- 23) 8.1.2004 - Mitteilung von Frau Beckmann, daß der Einspruch gegen die Steuerbescheide 97 dem Steuerbüro Franz und Hillebrand durch eine Einspruchsablehnung vom 8.1.04 wirksam bekanntgegeben sei, und somit Rechtskraft eingetreten wäre. Dies wird von dem Steuerbüro bestritten. Die vom FA in Kopie vorgelegten Ablehnungsbescheide 96 und 97 weisen weder Datum noch Unterschrift auf.
- 24) 8.1.2004 - Einreichung der vorläufigen Bilanz 2001 der Klägerin mit geschätzten Eingangswerten (fehlender Bilanzzusammenhang wg. der bekannten Probleme mit den Abschlußdaten).
- 25) 9.3.2004 - Nach etlichen Telefonaten offizieller Antrag auf Berichtigung der Bescheide 96, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 97, und Fristverlängerung für die endgültige Bilanz 2001 bis zur Erstellung der Vorbilanzen (siehe Anhang).
- 26) 25.3.2004 - Ablehnung sämtlicher Berichtigungsanträge durch Frau Müller per Ablehnungsbescheiden. Von der Klägerin wird der Nachweis des Nichteingangs der Ablehnungsbescheide bezüglich 96 und 97 beim Steuerbüro Franz gefordert.
- 27) 30.3.2004 - Nochmalige Erläuterung des Rechtsstandpunkts des FA, der Inhalt des Gesprächs, daß die Bilanzen sukzessive erstellt werden sollen, wird nun bestritten. Das FA verlangt nun die Erstellung der Bilanz 2001 und droht die Abweisung der weiteren Einsprüche an. Die Mitwirkungspflicht der Finanzbehörde wird bestritten.
- 28) 26.4.2004 - Einspruch gegen diese Ablehnungsbescheide des beklagten FAs durch die Klägerin, es wird auf die praktische und logische Unmöglichkeit der Verlangen des FAs hingewiesen.
- 29) 11.5.2004 - Abweisung der Änderungsanträge und des vorstehenden Einspruchs durch das beklagte Finanzamt.
- 30) 8.6.2004 - Ausdrückliche Einspruchsaufrechterhaltung durch die Klägerin.
- 31) 16.9.2004 - Es geht ein neuer Satz Steuerbescheide zum Geschäftsjahr 96.
- 32) 16.9.2004 - Einspruchsentscheidung. Das beklagte Finanzamt berichtigt nun so wie von Anfang an verlangt die strittigen Steuerbescheide 96. Gleichzeitig wird der Einspruch gegen die Schätzungsbescheide 97 abgewiesen, da die entsprechenden Steuererklärungen 97 noch nicht vorliegen.
- 33) 16.10.2004 - Gegen die Abweisung der Einsprüche 97 richtet sich nun die weitere Klage vor dem gleichen Senat des FG-Münster unter dem Az.: 9 K 5452/04 K,U,F.  
  
Der bisherige Steuerberater war inzwischen aus dem Steuerbüro ausgeschieden. Es wurde nun ein besonders kompetenter Bilanzfachmann gesucht, der dem beklagten Finanzamt Bochum-Mitte gewachsen sein sollte. Durch diese Suche ist es zu weiteren Verzögerungen gekommen. Ein solcher konnte zunächst scheinbar gefunden werden, die von diesem gefertigte Bilanz 97 wies jedoch grobe Rechenfehler auf, was von der Klägerin erst spät bemerkt wurde. Seit dieser weiteren Erfahrung fertigt die Klägerin ihre Bilanzen jetzt vollständig selbst. Aus diesem Grund wurde schließlich der ehemalige und jetzige Stb. der Klägerin im FG-Prozess um Vertretung gebeten, der im Ruhestand lebt und die Klägerin schon früher bestens beraten hat (Herr Vollmari).
- 34) 12.11.2004 - mündliche Verhandlung vor dem 9.Senat des FG-Münster. Hier wurde von der Klägerin zugesagt, die weiteren fehlenden Bilanzen sukzessive zu erstellen, und das FA sagte die entsprechende Berichtigung der strittigen Steuerbescheide 1997, 1998, 1999 und 2000 zu. Der Verhandlungsablauf war vernünftig, das Finanzgericht gab jedoch zu erkennen, sich auf keinen Fall auf eine verfassungsrechtliche Debatte einlassen zu wollen. Nach dem Eindruck des Beschwerdeführers ist es im Regelfall nahezu unmöglich, die Fachgerichte zu einer sachgerechten Berücksichtigung der Verfassung zu bewegen. Die verfassungsrechtliche Argumentation war im vorliegenden Fall der eigentliche Kern des Verfahrens.
- 35) 30.11.2004 - Begründung der unter Pkt. 33 eingereichten Klage gegen die Steuerbescheide 97. (Klageschrift siehe Anhang)

- 36) bis Mitte 2005 - Einreichung der Bilanzen und Erklärungen 1997, 1998, 1999, 2000. Diesen eingereichten Bilanzen ist das FA bis auf einige Abgrenzungsposten und kleinere Bewertungsfragen ohne nennenswerte fiskalische Relevanz vollständig gefolgt. Die Sachverhaltsaufklärung wurde vom beklagten FA diesmal problemlos per email und telefonisch durchgeführt. Erst durch das vorangegangene Gerichtsverfahren konnte durch die mündliche Verhandlung der nun ordentliche Verwaltungsablauf erzwungen werden.
- 37) 23.8.05 - Beantragung einer verbindlichen Auskunft zur Zulässigkeit einer vereinfachten Buchführung mit exemplarischem Beispiel. Es handelt sich um ein Excel-Spreadsheet (Berechnungsblatt) nach dem Prinzip des sogenannten 'amerikanischen Journals'. Eine derartige Buchführung ist nach Ansicht der Klägerin für Kleinfirmen bestens geeignet, um eine Vielzahl der bisher zutage getretenen Probleme zu lösen. Eventuelle Buchungsfehler treten hierbei durch mehrfache Kontrolle sofort zutage, und sind somit problemlos vermeidbar. Die erforderliche Unveränderlichkeit ist im vorliegenden Falle dadurch gewährleistet, daß alle wesentlichen Geldbewegungen der Gesellschaft nur über ein einziges Bankkonto erfolgen, wobei die Kontoauszüge der Bank den zuverlässigen und unveränderlichen Nachweis der entsprechenden Geldbewegungen bilden. Bei der Klägerin entstehen pro anno typisch nur etwa 50-100 Buchungen. Eine Kasse ist nicht vorhanden, Kleinbeträge werden vom Geschäftsführer privat verauslagt, und mit den entsprechenden Belegen in die Buchführung übernommen und entsprechend zurückerstattet. Dieses bei Kleinfirmen übliche Verfahren ist einfach und sinnvoll. Mit dem beschriebenen Verfahren könnte eine Vielzahl der sonst üblichen Probleme bereits im Ansatz verhindert werden.
- 38) 13.9.2005 - Eingang der berichtigten Steuerbescheide, aber fehlerhaften Steuerbescheide. Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß die Bescheide bezüglich des Gewerbeverlusts einen kumulierten Fehler von ca. 170 TDM aufwiesen, der vom FA nach Rücksprache nun anstandslos korrigiert wurde.
- 39) 23.9.2005 - Ablehnung der verbindlichen Auskunft gemäß Pkt.37. Die verbindliche Auskunft stellt auf eine gängige Sicht der derzeitige Rechtslage ab, der Beschwerdeführer hält hierzu eine Stellungnahme des Gerichts für sinnvoll, mit Klarstellung der Mitwirkungspflichten des Finanzamts unter Berücksichtigung der aus der Verfassung ableitbaren Prinzipien auf ordentliche Verwaltung.
- 40) 21.11.2005 - Eingang der erneut korrigierten Bescheide über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlusts 1997, 1998, 1999, 2000.
- 41) 22.12.2005 - Kostenbeschluß des FG-Münster durch unanfechtbaren Beschluß des Berichterstatters: Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt. Gegen diesen Beschluß richtet sich primär die vorliegende Verfassungsbeschwerde (siehe Anlage).
- 42) 10.1.2006 - Beschwerde (Anhörungsrüge) der Klägerin gegen diesen Kostenbeschluß
- 43) 13.1.2006 - Die Klägerin bittet, die Beschwerde als Anhörungsrüge zu behandeln, wie vom Gericht angeregt.
- 44) 16.6.2006 - Die Anhörungsrüge wird als unbegründet zurückgewiesen (siehe Anlage).

Hintergrund der deutschen Steuerpraxis:

Die Eskalation des beklagten Vorgangs und die fiskalischen Schikanen deuten auf massive administrative Probleme. Lt. Presse- und Fernsehberichten werden die Finanzbeamten zu gesetzwidrigem Verhalten angehalten. Die Beschwerdeführerin hält die im folgenden durch öffentlich zugängliche Berichte und Veröffentlichungen charakterisierte Verwaltungs- und Gerichtskultur für rechts- und Verfassungswidrig. Nachfolgende und weitere Vorgänge wurden dem Finanzgericht Münster bereits zur Kenntnis gebracht, die Fachgerichte zeigen sich hierzu bisher uninteressiert:

1) WiSo, Fernsehbeitrag, Video liegt vor:

Demnach werden die Finanzbeamten und die Betriebsprüfer zumindest in NRW von ihren Vorgesetzten zu einem nicht ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf gedrängt. Gemäß des Protokolls der Tagung der Oberfinanzdirektion Münster mit den Vorstehern und den ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertretern der Finanzämter am 8.11.1996 sollen unter Mißachtung der AO:

- Steuereinnahmen mit allen Mitteln angehoben werden
- die Besteuerung nach Zielvorgaben erfolgen, die angehoben wurden
- Prüfungen zu Gunsten der Betroffenen unterbleiben
- die rechtswidrigen Maßnahmen einseitig auf Klein- und Kleinstbetriebe konzentriert werden

Demnach soll die Besteuerung in NRW ausdrücklich nicht nach Gesetz, sondern nach Opportunität erfolgen, was rechtswidrig ist. Umgangssprachlich wird ein solcher Vorgang als Mobbingaufruf bezeichnet. Ähnliche Vorgaben für Betriebsprüfungen wurden von der Zeitschrift Focus auf der Internetseite der Zeitschrift veröffentlicht. Der Beitrag stand seit ca.98 über mehrere Jahre bis ca. 2004 im Netz (Kopie ist vorhanden).

Die vielfache Rechtsbeugung der Finanzverwaltung ist durch diese Beiträge und unzählige weitere Presseberichte leicht belegbar. Diese Verwaltungsanweisungen verstoßen nach Ansicht der Beschwerdeführerin gegen eine Vielzahl einschlägiger Gesetze. Besonders bedenklich ist die Tatsache, daß die rechtswidrigen Anweisungen offensichtlich von der Führungsebene ausgehen.

Quelle:

Fernsehbeitrag des ZDF/WiSo im August 97, der Beitrag liegt als Mitschnitt vor.

Internetseite Focus, der Beitrag ist als Kopie vorhanden und kann dem Gericht auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

2) Fernsehbericht MDR vom 9.11.2004

(Quelle: <http://www.mdr.de/Drucken/1681658-386.html> )

Rechtsverdrehung, Wie Behörden höchstrichterliche Urteile unterlaufen

Demnach ist es in der Finanzverwaltung häufig üblich, durch Nichtanwendungserlasse (42 Fälle zwischen 1998 und 2003) und Nichtveröffentlichung im Bundessteuerblatt von solchen Urteilen, die für die Steuerpflichtigen günstig sind (1349 Fälle, Zeitraum unklar), die Rechtsprechung zu unterlaufen. Es dürfen nur solche Urteile von der Finanzverwaltung allgemein umgesetzt werden, die auch im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden.

### 3) Capital, Heft 11/04:

Das Bonner Institut Europressdienst hat von August 2003 bis April 2004 im Auftrag von "Capital" alle für die Einkommensteuer zuständigen Finanzämter getestet. Das Ergebnis basiert im Schwerpunkt auf der Auswertung von 2.805 Fragebögen, die entsprechende Fachleute in Steuerkanzleien und Lohnsteuerhilfvereinen ausfüllten.

Die Steuerfachleute bewerteten in ihren Antworten Qualität, Kompetenz, Schnelligkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsverhalten der Beamten in den Finanzämtern ihrer Mandanten. Für positive Einschätzungen erhielten die Ämter Bonuspunkte, für Defizite Minuspunkte. Die auf Basis der Experteneinschätzung erreichte Punktzahl floß mit einem Gewicht von 70 Prozent in die abschließende Gesamtwertung ein.

Die neun Monate dauernde Untersuchung ergab: Ein einheitliches Vorgehen der Steuerverwaltung gibt es nicht, der Umgang mit den Bürgern, der Service und der Kenntnisstand über Gesetze, Urteile oder Erlasse ist von Amt zu Amt drastisch verschieden.

Das hier beklagte FA Bochum-Mitte liegt bei dieser Untersuchung mit 5,7 Punkten von 100 möglichen an 545. Stelle im allerhintersten Feld.

Quelle:

Capital 13.5.2004 (Heft 11, pg.86ff), Vorsicht Finanzamt, Vergleich aller 572 Finanzämter; diverse Kommentare dazu in der übrigen Fachpresse.

### 4) Fachliteratur zum Steuerrecht, Lehrbuch:

Dr.Klaus-R. Wagner, Die Praxis des Steuerprozesses, NWB Berlin 2002, S. 161 Rn. 441:

"Leider ist in der Praxis immer wieder festzustellen, dass der Streitstoff im Tatbestand des Urteils nicht so wiedergegeben wird, wie er vorgetragen wurde, sondern, wie es das Gericht für erforderlich hält, um ein bestimmtes Ergebnis - meist Klageabweisung - als schlüssig darzustellen. Der Sachverhalt wird im Urteil "hingebogen", um die rechtlichen Schlussfolgerungen zwangsläufig erscheinen zu lassen. Geht man dagegen mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung vor, so wird dieser abgewiesen; ein solcher Beschluss ist dann unanfechtbar (§ 108 Abs. 2 Satz 2 FGO). Auf diese Weise werden zugleich Erfolgsaussichten von Nichtzulassungsbeschwerden weiter minimiert. Und eine Revision (§115 Abs. 2 Nr. 3 FGO) kann auf diese rechtswidrige Praxis nicht gestützt werden"

Bei den Finanzgerichten scheint sich eine verfassungswidrige einseitige Rechtsprechungspraxis eingebürgert zu haben, die dann naturgemäß auch die entsprechende Missachtung der Gesetze durch die Finanzverwaltung zur Folge hat. Die Betroffenen werden von Finanzverwaltung und -justiz in die Irre geführt. Hierbei wird versucht, die Illusion eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu vermitteln, wodurch den unter solchen Verhältnissen zumeist weitgehend chancenlosen Betroffenen neben dem fiskalischen Schaden auch noch hohe Prozesskosten entstehen.

Die Beschwerdeführerin hält die derzeitige Verfahrenspraxis im Steuerverfahren und die Rechtsprechungspraxis im deutschen Steuerprozess mit den üblichen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Grundprinzipien für unvereinbar.

Ursachen des Rechtsstreits:

Wie am vorliegenden Fall unschwer zu erkennen ist, führt die derzeit übliche Steuerpraxis und Fachgerichtsrechtsprechung nahezu zwangsläufig zu kafkaesken Zuständen in der Verfahrenspraxis, die die Beschwerdeführerin in vielen Punkten für verfassungswidrig hält.

Zunächst enthält die für das Steuerverfahren maßgebliche Abgabenordnung durchaus brauchbare Ansätze zur Herstellung des notwendigen Interessenausgleichs zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen, beispielsweise gilt die Mitwirkungspflicht nach §90 AO (Mitwirkungspflicht der Beteiligten) nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für die Finanzbehörde. Nach §85 AO (Besteuerungsgrundsätze) hat die Finanzbehörde sicherzustellen, daß Steuern nicht zu Unrecht erhoben werden, und nach §88 AO (Untersuchungsgrundsatz) und §162 AO (Schätzung von Besteuerungsgrundlagen) müssen auch die für den Steuerpflichtigen günstigen Umstände berücksichtigt werden, was jedoch im allgemeinen so wie auch im vorliegenden Fall zumeist unterbleibt. Die Rechtsprechungspraxis der Fachgerichte hat diese Gesetze im Verlauf der Jahre immer weiter zu Ungunsten der Steuerpflichtigen und zu Gunsten der Finanzverwaltung uminterpretiert, so daß nach Ansicht der Beschwerdeführerin inzwischen die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Fachgerichtsrechtsprechung infrage gestellt ist.

Klare verfassungsmäßige Regeln zur Auslegung der vorstehenden Bestimmungen der Abgabenordnung fehlen, deren Aufstellung durch das Verfassungsgericht die Beschwerdeführerin hiermit beantragt.

Des weiteren erlaubt die Abgabenordnung gemäß § 151 (Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle) die Abgabe der Steuererklärungen zur Niederschrift, die von der Klägerin mehrfach angeregt wurde, jedoch stets verweigert wird. Die Steuererklärungsformulare für eine kleine Gesellschaft umfassen im vorliegenden Fall bereits 55 Seiten unverständlicher Formulare, für die jegliche brauchbaren Anleitungen fehlen. Auch die meisten Steuerberater sind nach den Erfahrungen des Beschwerdeführers in aller Regel nicht mehr in der Lage, die abgegebenen Erklärungen vollständig zu verstehen; diese werden in der Praxis zumeist einfach nur von vorhandenen Mustern mit entsprechend geänderten Zahlen abkopiert, was angesichts der gegebenen Umstände auch durchaus sinnvoll ist. Der verantwortliche Geschäftsführer muß sodann die Richtigkeit dieser Erklärungen mit seiner Unterschrift bestätigen, obwohl er dieses eigentlich gar nicht leisten kann. Die Unterschriften werden jedoch durch den entsprechenden fiskalischen Druck stets erzwungen. Die nicht selten falsch erstellten Bilanzen und Steuererklärungen können nur von den wirtschaftlich versiertesten Steuerpflichtigen erkannt werden, in der Regel bleiben Fehler unerkannt. Gleiches gilt natürlich auch ebenso für die privaten Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

Die Beschwerdeführerin hält es für verfassungsrechtlich geboten, angesichts der bekannten und beschriebenen Zustände im Steuerverfahren die Abgabe der Steuererklärungen zur Niederschrift gemäß § 151 AO generell zu erlauben, wie dies auch nahezu überall sonst auf der Welt üblich und möglich ist. Für die Beschwerdeführerin wäre dies eine wesentliche Erleichterung, da im vorliegenden Fall die Anzahl der infragekommenden Steuerformulare die Anzahl der Buchungen im Regelfall weit übersteigt, und hauptsächlich nur für das Ausfüllen der unverständlichen Formulare bereits ein Steuerberater notwendig ist.

Die Beschwerdeführerin beantragt hiermit die Feststellung eines allgemeinen Rechts zur Abgabe von Steuererklärungen zur Niederschrift bei den zuständigen Finanzämtern, verbunden mit der Pflicht zur verständlichen Erläuterung der Formulare durch die Finanzbehörde, sowohl für private Steuerpflichtige als auch für kleine Kapitalgesellschaften wie im vorliegenden Fall durch das Verfassungsgericht.

Vielfältige wohlbegründete Bedenken zur allgemeinen Verfassungsmäßigkeit des Steuerrechts werden z.B. auch vom ehem. Verfassungsrichter Prof. Paul Kirchhof geäußert: "Der Karlsruher Entwurf und seine Fortentwicklung zu einer Vereinheitlichten Ertragssteuer" (StuW 1/2002). Von Kirchhof wird bereits im ersten Abschnitt das verfassungsrechtlich gebotene "Erfordernis einfacher Gesetzestatbestände" herausgestellt.

Gemäß einem persönlichen Scheiben von Prof. Kirchhof scheint es bisher auch noch keine Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum verfassungsrechtlich gebotenen Erfordernis verständlicher Steuererklärungsformulare zu geben.

Die Beschwerdeführerin beantragt hiermit die Aufstellung verbindlicher Regeln zur Erstellung verfassungskonformer Steuererklärungsformulare und den dazu erforderlichen Ausfüllanleitungen.

Verfassungsrechtliche Begründung der Beschwerde:

Die Kostentragungsverpflichtung des Klägers berücksichtigt nicht die verfassungsrechtlichen Vorgaben:

Gericht und Finanzbehörde sind zur Beachtung elementarer Logik, der Gesetze und der Verfassung verpflichtet. Des weiteren gilt die Mitwirkungspflicht nach §90 AO nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für die Finanzbehörde. Nach §85 AO hat die Finanzbehörde sicherzustellen, daß Steuern nicht zu Unrecht erhoben werden, und nach §88 AO und §162 AO müssen auch die für den Steuerpflichtigen günstigen Umstände berücksichtigt werden, was im allgemeinen so wie auch im vorliegenden Fall zumeist unterbleibt. Vorstehendes ist letztlich Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Dass die Finanzbehörde dagegen verstoßen hat, muß bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden.

Die von der Klägerin verlangte eigene Mitwirkungs- und Informationspflicht der Finanzverwaltung im Steuerverfahren, durch deren sinnvolle Umsetzung die Verfahren leicht hätten vermieden werden können, wurde und wird vom beklagten FA beharrlich verweigert.

Das Finanzamt ist grundsätzlich verpflichtet, die Besteuerung nach den Angaben des Steuerpflichtigen vorzunehmen, was zumindest bezüglich der Steuererklärungen zur Bilanz 96 unterblieben ist.

Die finanzgerichtlichen Klagen, deren Kosten der Beschwerdeführerin auferlegt wurden, waren nur die notwendige Folge auf die Verweigerung der Berichtigungen der Steuerbescheide 96 durch das beklagte Finanzamt. Wie bereits dargelegt, waren nach dem Buchungsjahr 96 keine weiteren Jahresabschlüsse mehr möglich, da das verwendete Buchungsprogramm nach den jeweiligen Jahresabschlüssen keine Berichtigungen mehr erlaubt und hierdurch nur eine weitere Chaotisierung des Steuerverfahrens eingetreten wäre.

Im vorliegenden Fall konnte das beklagte Finanzamt erst durch Einschaltung des Finanzgerichts nach einem langwierigen Verfahren veranlaßt werden, richtige Steuerbescheide zu erlassen. Eine geordnete Geschäftsführung ist unter solchen Verhältnissen ausgeschlossen

Die Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Steuerpraxis wurde von der Klägerin von Anfang an sowohl in den Hauptverfahren als auch in der späteren Anhörungsrüge in mehreren Punkten bestritten. Die in der Anhörungsrüge vom 10.1.2006 hilfsweise beantragte mündliche Verhandlung vor dem 9.Senat zur Kostenfrage wurde vom entscheidenden Berichterstatter verweigert.

Gemäß 2 BvR 779/04 haben bereits die Fachgerichte die Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes und müssen substantiiert vorgetragene wesentliche Argumente bei der Entscheidungsfindung auch berücksichtigen; insbesondere auch solche verfassungsrechtlicher Art. Die in der deutschen Steuerverfahrenspraxis weithin übliche und speziell im vorliegenden Fall angewandte Verfahrensweise ist nach Ansicht der Klägerin mit den Grundsätzen ordentlicher Verwaltung und fairer Justiz unvereinbar.

Der zentrale Punkt des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse, wie in der Chronologie dargelegt, und die dadurch bedingte Unvermeidlichkeit der Klagen, auf die sich die Anhörungsrüge im wesentlichen stützt, und die verfassungsrechtlichen Argumente der Klägerin wurde bei der Abweisung der Anhörungsrüge nicht erkennbar berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall wurde und wird nach Ansicht des Klägers gegen folgende Grundrechte verstoßen:

Art. 1, Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip)  
Art. 2, Abs. 1 und 2 GG (freie Entfaltung, Handlungsfreiheit)  
Art. 3, Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz)  
Art. 12, Abs. 1 GG (freie Berufsausübung)  
Art. 14, Abs. 1 GG (Eigentumsschutz)  
Art. 19, Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz)  
Art. 20, Abs. 3 GG (Willkürverbot)  
Art. 103, Abs. 1 GG (rechtliches Gehör)

Art. 1, 14, 19, 20 und 103 werden zunächst durch die Belastung der im Finanzgerichtsverfahren obsiegenden Klägerin mit den Kosten des unvermeidlichen Rechtsstreites verletzt.

Des weiteren wird der Geschäftsführer der Klägerin, der die alleinige Verantwortung für die Beschwerdeführerin trägt (Einmann-GmbH), durch das chaotische und unüberschaubare Steuerverfahren in seiner durch Art. 2 gewährleisteten freien Entfaltung und Handlungsfreiheit massiv behindert.

Des weiteren werden die Grundrechte gemäß Art. 2, 3, 12 und 14 des verantwortlichen Geschäftsführers der Beschwerdeführerin durch die Behinderung der beruflichen Tätigkeit durch die mangelhafte Bestimmtheit der Steuervorschriften, das unüberschaubare Steuerverfahren, die fehlenden verständlichen Anleitungen zur Erstellung der Steuererklärungen und die permanenten Probleme mit der Finanzbehörde verletzt. Im vorliegenden Fall mußte die Tätigkeit der Gesellschaft und somit die berufliche Tätigkeit des verantwortlichen Geschäftsführers wegen der Unmöglichkeit einer geordneten Geschäftsführung unter den gegebenen fiskalischen Bedingungen weitgehend eingestellt werden.

Das deutsche Steuerverfahren führt schon allein wegen der fehlenden inneren Logik zur Willkür. Ein solch widersprüchliches Gedankengebäude wie das deutsche Steuerrecht erlaubt die Konstruktion beliebiger Ergebnisse ohne weitere Verstöße gegen formale Logik(widersprüchliche Prämissen). Ex falso quodlibet (aus falschem folgt beliebiges) ist der bedeutsamste Lehrsatz formaler Logik.

Die fehlende innere Logik führt zu unüberschaubaren steuerlichen Belastungen, die eine zuverlässige wirtschaftliche Planung verhindern und in vielen Fällen die Verlagerung der betroffenen Tätigkeiten ins Ausland erforderlich machen. Die allgemeine Verfassungswidrigkeit solcher Zustände ist nach Ansicht der Beschwerdeführerin offensichtlich. Dies wird von Kirchhof hinreichend begründet:

"Der Karlsruher Entwurf und seine Fortentwicklung zu einer Vereinheitlichten Ertragssteuer" (StuW 1/2002), erster Abschnitt: "Erfordernis einfacher Gesetzestatbestände"

Zusätzlich sei angemerkt, daß sich die Bundesrepublik Deutschland auch durch Ratifizierung der Europäischen Verfassung ausdrücklich zur ordentlichen Verwaltung und zu fairen Gerichtsverfahren verpflichtet hat.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass zu der privaten Einkommensteuer des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin (Gerhard Mesenich) unter AR 5862/05 bereits eine Verfassungsbeschwerde mit ähnlichem Sachverhalt anhängig ist.

Bochum, den 16.7.2006

(Gerhard Mesenich, GF der Mesenich Engineering GmbH)

Anlagen:

Vorgeschichte:

- 1) Klageschrift vom 5.6.2003, 9 K 3043/03 K,G,U,F,
- 2) Gegenäußerung Finanzamt
- 3) Stellungnahme der Klägerin dazu
- 4) Berichtigungsanträge der Klägerin an das FA
- 5) Klageschrift (Begründung) vom 6.10.2004, 9 K 5452/04 K,U,F,
- 6) Ablehnung der verbindlichen Auskunft durch das FA vom 23.9.2005

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde:

- 7) Kostenbeschluss des FG-Münster vom 22.12.2005
- 8) Beschwerde der Klägerin gegen den Kostenbeschluss vom 10.1.2006
- 9) Anregung des FG zur Änderung der Beschwerde in eine Anhörungrüge
- 10) Antrag der Klägerin auf Behandlung der Beschwerde als Anhörungrüge
- 11) Abweisung der Anhörungrüge durch das FG-Münster vom 16.6.2006